

die Differenz zwischen den neuen und den vor Inkrafttreten der neuen Preise gültigen Preisen (bisherige Preise) auszugleichen, sofern dies in den Preisvorschriften festgelegt ist. Die Landwirtschaftsbetriebe erhalten auf Antrag von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einen Preisausgleich (Zuführung), wenn die neuen Preise höher sind als die bisherigen Preise. Die Landwirtschaftsbetriebe haben an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einen Preisausgleich abzuführen (Abführung), wenn die neuen Preise niedriger sind als die bisherigen Preise.

(2) Bei Wärmeenergie gilt für VEG, LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen 10 M/Gcal als bisheriger Preis. Ein Preisausgleich für Wärmeenergie wird nur gewährt, wenn die Wärmeenergie von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche bezogen wurde.

(3) Die Landwirtschaftsbetriebe berechnen für Lieferungen und Leistungen dem Abnehmer den für ihn nach den Preisvorschriften gültigen Preis. Die Landwirtschaftsbetriebe haben die Differenz zwischen den neuen und den bisherigen Preisen auszugleichen, wenn sie Erzeugnisse oder Leistungen, die sie zu bisherigen Preisen bezogen haben oder für die sie einen Preisausgleich erhielten,

— **Weiterverkäufen** bzw.

— für die Herstellung von Erzeugnissen oder bei der Durchführung von Leistungen einsetzen

und den Abnehmern neue Preise zu berechnen sind. Dieser Ausgleich ist durch die Abführung eines Preisausgleiches vorzunehmen, wenn der zu berechnende neue Preis höher ist als der bisherige Preis. Ist der zu berechnende neue Preis niedriger als der bisherige Preis, ist zum Ausgleich der Differenz beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Zuführung eines Preisausgleiches zu beantragen.

(4) Bei Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) erfolgt die Zuführung und die Abführung von Preisdifferenzen für die im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zum Verkauf bestimmten Erzeugnisse, die nach den Preisvorschriften zu neuen Preisen zu beziehen und zu bisherigen Preisen zu verkaufen sind, nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom

29. Dezember 1977 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADB Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54).

### § 3

#### Erlöschen des Anspruches

Der Anspruch auf die Zuführung eines Preisausgleiches erlischt 6 Monate nach Rechnungsabstellung, jedoch spätestens mit Bestätigung des Jahresabschlußberichtes.

### § 4

#### Verrrechnungen

Mit den zuzuführenden Preisausgleichungen können abzuführende Preisausgleichungen, die sich auf Grund der Festlegungen im § 2 Absätze 1 und 3 ergeben, verrechnet werden. Die Höhe der verrechneten Zuführungen und Abführungen muß aus dem Antrag auf Preisausgleich ersichtlich sein.

### § 5

#### Sonstige Vorschriften

Soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen.<sup>2</sup>

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 5. August 1977 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 26 S. 323),

— Anordnung Nr. 2 vom 24. Oktober 1978 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 411).

Berlin, den 18. Juli 1979

#### Der Minister der Finanzen

**B ö h m**

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO - (GBl. II Nr. 12 S. 137), die 1. PADB vom 1. März 1972 dazu (GBl. II Nr. 12 S. 141) und die 2. PADB vom 29. Dezember 1977 dazu (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54).

## Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 1. August 1979

### § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 614 vom 8. November 1952 — Lacktrockenöfen — (GBl. Nr. 164 S. 1237) und die Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 614 vom 11. Juli 1978 - Lacktrockenöfen - (GBl. I Nr. 25 S. 290) werden aufgehoben.<sup>1</sup>

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1979

#### Der Minister

für Elektrotechnik und Elektronik

**I. V.: N e n d e l**

Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gilt ab 1. Januar 1980 der Standard TGL 33 232/01 — Lacktrockner; sicherheitstechnische Forderungen — (Gesetzblatt—Sonderdruck Nr. ST 849).